

Vereinssatzung

Wirtschaftsinitiative Recke (WIR) e.V.

Präambel

Die Wirtschaftsinitiative Recke (WIR) ist die Weiterentwicklung der am 29. Oktober 1975 zunächst als nicht eingetragener Verein gegründeten Werbegemeinschaft Recke e.V. (seit dem 24. November 1987 wird die Werbegemeinschaft Recke als e.V. geführt). Im Zuge der Weiterentwicklung wird der Name des Vereins von Werbegemeinschaft Recke e.V. mit Inkrafttreten dieser Satzung in Wirtschaftsinitiative Recke geändert.

Diese Namensänderung bringt die erweiterten Vereinszwecke und Aufgabenfelder zum Ausdruck, denen sich der Verein künftig widmen wird. Grundlage der Vereinsarbeit ist die gemeinsame Arbeit an der Weiterentwicklung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Recke. Die Sicherung von inhabergeführten Einzelhandelsunternehmen, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben stellt dabei eine wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit dar und trägt zum Erhalt und Ausbau des gesamten Wirtschaftsstandortes Reckes bei. Im stetig wachsenden Wettbewerb der Städte und Regionen um die Gunst der Bürgerschaft, der Kunden und die langfristige Bindung von Kaufkraft ist ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes unverzichtbar. Durch diese Neuorientierung und Erweiterung der Vereinsarbeit wird die Wirtschaftsinitiative Recke sich diesen Aufgaben stellen und ein Motor zur Steigerung der Lebensqualität in Recke werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsinitiative Recke“. Er hat seinen Sitz in 49509 Recke unter der postalischen Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt eingetragen werden.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Recke.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes Recke als eine wichtige Grundlage für die Erhöhung von Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit.
- (2) Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen zur Profilierung des Wirtschafts- und Handelsstandortes Recke.

- (3) Die Erarbeitung und der Einsatz von neuen und intelligenten Kundenbindungsinstrumenten sowie der Einsatz von Strategien zur Kundengewinnung. Ziel ist eine deutliche Frequenz- und Umsatzsteigerung, insbesondere in den inhabergeführten Fachgeschäften, im Sinne der obigen Präambel.
- (4) Der Aufbau von dauerhaften und funktionierenden Kommunikations- (nach innen) und Marketingwegen (nach außen) sowie von neuen, gemeinsamen Kundeninformationssystemen.
- (5) Die enge Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren der Bereiche Kultur, Freizeit, Arbeit und Bildung im Sinne der Steigerung der Gesamtattraktivität Reckes.
- (6) Sicherung der Grundstückswerte sowie Förderung der Vermietung in den Handelsstandorten im Sinne eines optimierten, standortbezogenen Nutzungsmixes am Wirtschaftsstandort Recke.
- (7) Der Verein hat zudem die Aufgabe, die Belange der Haus-, und Grundeigentümer von gewerblich genutzten Immobilien ebenso wie die der Gewerbetreibenden, Dienstleister und Freiberufler gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche und juristische Person berechtigt, unter der Bedingung, dass sie Eigentümer / Erbbauberechtigte gewerblich genutzter Immobilien, Gewerbetreibender oder Freiberufler ist und die Idee der Wirtschaftsinitiative Recke unterstützt. Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben können auch Personenzusammenschlüsse wie Erbengemeinschaften. Diese Personen können nicht als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen und die nicht unter den in Absatz 2 genannten Personenkreis fallen.
- (4) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte, also das Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Die Mitteilung vom Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Einforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes

- d) Beschlussfassung über den Etat
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und ggfls. deren Änderung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Zur Satzungsänderung, Änderung der Beitragsordnung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes, des Datums und der Anwesenden anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zu zustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind mit einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt an den Vorstand zu richten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand zählt bis zu fünf Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu zwei weiteren Vorsitzenden
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- (5) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 7 Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff.).
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Recke mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Recke verwendet werden muss.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung am 18.06.2008 in Recke beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.